

Petra van den Boomgaard

Kein Jude an die Nazis

Wie gut 2500 Juden durch die Umgehung von Rassevorschriften der Deportation entgangen sind

**Kurze Zusammenfassung des Buches:
Petra van den Boomgaard: *Voor de nazi's geen Jood***

Überleben

Wie war es möglich, der Deportation trotz des strengen Niederländischen Meldewesens durch Umgehung der Rassevorschriften zu entgehen?

Wieviele Personen, die sich 1941 als Volljuden hatten registrieren lassen, sind auf diese Weise in den Niederlanden geblieben, und welchem Prozentsatz dieser Personen gelang es in der Folgezeit zu überleben? Das ist Gegenstand dieser Untersuchung. Diese Studie verdeutlicht, dass 1941 trotz des Einsatzes der Niederländischen Meldeverwaltung als Kontrollwerkzeug bei der Anmeldung von Juden eine kleine Gruppe Juden (2 Prozent, wenigstens jedoch 2659 Menschen) in der Lage war, unter Berufung auf Artikel 3 der Meldeverordnung VO 6/41 der Deportation zu entgehen und zu überleben. Artikel 3 eröffnete die Möglichkeit, eine frühere Anmeldung als Jude als aus der Zeit Anfang 1941 zu widerrufen. Angesichts der niedrigen Überlebensquote der Juden, die in den Niederlanden blieben (27 Prozent), ist das Überleben mit Hilfe gerade der damals gültigen Rassevorschriften ein untypisches Ergebnis, welches durch Fälschung von Beweismaterial gegenüber den Besatzern erreicht wurde, um einen „arischen“ oder „sicheren“ halb- oder vierteljüdischen Personenstand zu beantragen. Nach Einreichung des Antrages bekamen zwei Drittel der Antragsteller (70 Prozent) einen Platz auf der sog. Calmeyer-Liste. Das bedeutete, dass der Änderungsantrag durch die Abteilung behandelt wurde, welche innerhalb des Generalkommissariats für Verwaltung und Justiz für die „Zweifelsfälle“ verantwortlich zeichnete, die sog. Entscheidungsstelle, und somit eine Deportation vorläufig nicht in Frage kam. Weitaus die meisten Menschen (89 Prozent) hatten erst im Sommer 1942, als die Deportationen begannen, einen Änderungsantrag eingereicht.

Den meisten Menschen gelang es, den ihnen verliehenen „sicheren“ Status während der gesamten Dauer der deutschen Besatzung auch zu behalten. Es war sogar möglich, einen „arischen“ Status zu erhalten oder einen Änderungsantrag einzureichen, obwohl zum Zeitpunkt des Antrags z. B. ein orthodox-jüdischer Hintergrund oder ein typisch jüdischer Familienname zur Diskussion stand. Selbst Antragstellern mit einem jüdischen Familiennamen und sogar Flüchtlingen aus Nazi-Deutschland, die aufgrund ihrer jüdischen Abstammung hier in den Niederlanden blieben und in die Einwohner- oder Ausländerregistrierung aufgenommen worden waren, gelang es, mit einem „arischen“ oder halb-jüdischen Status zu überleben. Zugleich gab es 1941 auch eine Gruppe von

Menschen, die sich für die Erklärung entschieden hatten, die eigene Abstammung gar nicht zu kennen. Von dieser Gruppe haben definitiv 73 Prozent (670 von 916 Personen) durch die Entscheidungsstelle einen „sicheren“ Status erhalten.

Von allen Personen, die mittels des Änderungsantragsverfahrens mit einem entsprechenden Antrag Kontakt zur Entscheidungsstelle aufgenommen hatten, konnten 71 Prozent (wenigstens 3.313 von 4.670 Personen) überleben. Unter ihnen befanden sich Personen, die in die Calmeyer-Liste aufgenommen waren, jedoch auch Juden, deren Antrag überhaupt nicht bearbeitet worden war. Insgesamt konnte durch diese Untersuchung eine Anzahl von mindestens 5.446 Menschen entsprechenden Antragschriften zugeordnet werden. Hiervon hatten sich 86 Prozent (wenigstens 4.670 Personen) direkt an die Entscheidungsstelle gewandt. In 8 Prozent der Fälle (wenigstens 414 Personen) hatte das niederländische Reichsamt für das Meldewesen über solche Anträge entschieden. Zu wenigstens 3.663 Personen (78 Prozent von 4.670 Personen) wurde festgestellt, dass diese Menschen sich an die Entscheidungsstelle gerichtet hatten, wenn von einer jüdischen Abstammung die Rede war.

Die größte Überlebenschance hatten diejenigen, welche in die Calmeyer-Liste aufgenommen worden waren. Das waren die Menschen, welche einen anthropologisch oder genealogisch begründeten Antrag oder einen Antrag gestellt hatten, der auf die Leugnung der Mitgliedschaft in der Niederländisch-Israelitischen oder Portugiesisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft gestützt war. Dadurch konnten 82 Prozent der Antragsteller auf der Liste (mindestens 1.145 Personen), die ihren Anspruch auf eine außereheliche Beziehung oder eine Adoption gestützt hatten, überleben. Insgesamt sollten 79 Prozent aller Antragsteller, welche auf der Calmeyer-Liste standen (mindestens 3.007 von 3.795 Menschen), die Besatzung überleben. Mit 69 Prozent (751 Personen) hatten die Menschen, welche einen genealogisch begründeten Antrag gestellt hatten, eine relativ geringe Überlebenschance. Dies hatte seine Ursache darin, dass der niederländische SSler Ten Cate, der Abstammungsbeauftragte und Direktor des Zentralen Dienstes für Sippenkunde, solche genealogischen Fälschungen feststellen konnte. Anträge, die mit einer ausländischen genealogischen Anspruchsbegründung belegt waren, hatten bis einschließlich Frühjahr 1943 wohl eine reelle Chance auf Bewilligung.

Die Bearbeitung eines Änderungsantrages dauerte im Schnitt sechs Monate. Durch die dabei gewonnene Zeit vermochten 17 Prozent (506 Personen) trotz einer Ablehnung ihres Antrags durch die Entscheidungsstelle zu überleben. Es steht fest, dass während des gesamten Zeitraums, in welchem die Entscheidungsstelle tätig war (Februar 1941 – August 1944), die Anträge von 63 Prozent der Personen, die auf der Calmeyer-Liste standen (mindestens 2.376 Menschen), bewilligt wurden.

Die Untersuchung hat ergeben, dass mit der Umgehung der Meldeverordnung VO 6/41 eine reale Möglichkeit bestand, den Deportationen zu entkommen. Jedoch sind hierzu einige Randbemerkungen angebracht. Aus einer Stichprobe bezüglich der Städte Den Haag und Amsterdam ergab sich z. B., dass 81 Prozent der Antragsteller in mittelständischen bzw. wohlhabenden Wohngebieten lebten. Erst als die Antragskosten begrenzt blieben, weil nur ein Negativattest der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft oder ein Urteil eines Landgerichts als Beweismittel erforderlich war, stieg die Anzahl der Antragsteller aus Arbeiterwohngebieten. Obwohl die

Entscheidungsstelle selber keine Kosten in Rechnung stellte, entstanden durchaus Kosten, um eine Antragsbewilligung zu erreichen. Die anwaltliche Beratung bei der Einreichung eines Änderungsantrags oder die Erstellung eines anthropologischen Gutachtens oder einer notariellen Bescheinigung hatte stets Kosten zur Folge. Auch die Fälschung von Archivdaten war mit Kosten verbunden. Die Umgehung der Meldeverordnung VO 6/41 war daher vor allem eine Rettungsaktion für das wohlhabende Bürgertum. Es wurde auch deutlich, dass ein verhältnismäßig großer Anteil der Antragsteller (23 Prozent) ursprünglich aus Deutschland oder Österreich stammte. Immerhin hatten halbjüdische Minderjährige ohne allzu große Anstrengung mit Hilfe der Landgerichtsurteile oder eines Negativattestes der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft einen „sicheren“ Status durch die Entscheidungsstelle bekommen. Dabei war unerheblich, ob die Kinder ursprünglich aus Nazi-Deutschland stammten. Von allen Personen, die ihre Anträge auf die Leugnung der Mitgliedschaft in der Niederländisch-Israelitischen Glaubensgemeinschaft ausgerichtet hatten, waren 37 Prozent (mindestens 489 Personen) minderjährig. Erwachsene Halbjuden mit einem J2-Status wurden dagegen, wie die Untersuchung ergab, ausnahmslos deportiert.

Die Antragsteller hatten sich selbst dazu entschieden, um der drohenden Deportation zu entgehen. Durch das Verhalten dieser Gruppe entsteht der Eindruck, wonach die Verfolgten sich vor allem als passive Opfer auf ein unsicheres Terrain begeben haben. Zugleich hatte man mit der Entscheidung für das Änderungsantragsverfahren im Gegensatz zur Platzierung auf einer anderen Liste der Besatzer, die oft nur vorläufig war, in gewisser Weise auch Glück gehabt. Dies deshalb, weil seitens der Entscheidungsstelle die Bereitschaft vorhanden war, Fristverlängerungen zu bewilligen. Dadurch wich die Calmeyer-Liste, die den Antragstellern zugleich drakonische Maßregeln auferlegte (denn man musste seine jüdische Abstammung mit gefälschten Beweismitteln verleugnen), wesentlich ab von allen anderen bei den Besatzern gebräuchlichen Zurückstellungslisten.

Die Antragsteller hatten, neben der Haltung der Entscheidungsstelle, auch dadurch Glück gehabt, dass die SiPo und der SD erst ziemlich spät während des Krieges gegen die vielen „Arisierungen“ vorgingen. Die Ursache dafür lag in dem späten Zeitpunkt, zu welchem die vorgesehenen Abänderungen hatten stattfinden sollen, der Verschleppungstaktik von Calmeyer als Leiter der Entscheidungsstelle und auch in der Bombardierung der Dienststelle des Reichsamtes für das Melderegister, wo die abgeschlossenen Vorgänge registriert waren, durch die Alliierten im April 1944. Aber vor allem durch den Kriegsverlauf im August und September 1944 waren die Antragsteller einer allgemeinen Revision entgangen. Die Folge war, dass ihre „Arisierung“ bis zum Ende des Krieges unverändert blieb.

Die Haltung der Niederländischen Beamtenschaft

Das Kernanliegen der Änderungsanträge war darauf gerichtet, die ursprüngliche Eintragung in den Melderegistern als Jude, die seit Anfang 1941 verpflichtend war, in einen Status zu verändern, der verhindern sollte, dass man zur Deportation vorgesehen wurde. Die Verantwortung für die Anweisung zur Registrierung der Juden lag auf höchstem Niveau der staatlichen holländischen Exekutive, des ‚Secretaris-Generaal‘ Frederiks im Innenministerium, welche durch das Reichsamt für das Meldewesen unter der Leitung von

Lentz vollzogen wurde. Aus seiner Feder entstand eine detaillierte Vollzugsanweisung für die Bürgermeister, welche durch Frederiks autorisiert wurde. Die wichtigste Bestimmung war der Artikel 2, das Vergleichen und, soweit erforderlich, Abgleichen der Angaben auf den Anmeldeformularen mit den wesentlichen Angaben auf der Personenstandskarte oder im Melderegister. Die Untersuchung hat gezeigt, dass Lentz schon im September 1940 vorgeschlagen hatte, die Bürger seitens des Staates mit den Angaben zu registrieren, welche bei den lokalen Behörden zu ihnen vorlagen. Wenn man diese Vorgehensweise gewählt hätte, wäre für die Bürger nur noch wenig Spielraum zum Feilschen um ihre Abstammung geblieben.

Zur Zeit der Einführung des Meldeprozedere Anfang 1941 hatten auch etliche Juden sich entschieden, die Meldepflicht aus VO 6/41 zu umgehen. Achthundert Personen wurden, vor allem durch das Reichsamt für das Meldewesen, im Nachhinein entdeckt. Im Ergebnis hatten diejenigen, die sich zwar im Jahr 1941 als Juden angemeldet hatten, darauf aber erst später bei der Entscheidungsstelle zurückkamen, durch das Änderungsantragsverfahren eine größere Chance, in den Niederlanden zu bleiben als die Personen, die sich 1941 sofort absichtlich falsch oder gar nicht angemeldet hatten und entdeckt worden waren. Überdies entschied sich Lentz als Leiter des Reichsamtes nach dem Anschlag auf das Melderegister in Amsterdam im März 1943 dazu, zusammen mit seinem Mitarbeiter Wolters durch eine Kopie der Meldedaten, auf die das Reichsamt Zugriff hatte, die Personaldaten aus den Melderegistern zu rekonstruieren. Lentz hatte sich nach dem Beginn der Deportationen der neuen deutschen Leitung durch seine Mitarbeit gefügt, war jedoch nicht allein verantwortlich für die Registrierung der Juden. Die Art und Weise, in welcher Lentz die übertragenen Aufgaben ausgeführt und delegiert hat, kann man ihm und seinen Mitarbeitern schon zurechnen.

Beschlüsse der deutschen Besatzungsbehörde

Man konnte die ursprüngliche Anmeldung als Jude nur deshalb bei der Entscheidungsstelle anzweifeln, weil die Nazis sicher davon ausgingen, dass die Betroffenen identifiziert würden. Bei der Entscheidungsstelle fanden diejenigen Juden, die vor den Nazis nicht als Juden gelten wollten, bis zum Herbst 1943 Gehör – auch wenn der Antragsteller sich bereits in Westerbork [niederl. Sammelstelle zur späteren Deportation; d. Übers.] befand. Solange durch andere Beteiligte als der Entscheidungsstelle keine Täuschung festgestellt wurde, wurde der einmal geänderte Status bis zum Kriegsende beibehalten. Allein der Verdacht einer Täuschung reichte für die Entscheidungsstelle nicht aus, um an der Verfolgung des Antragstellers mitzuwirken. In diesen Fällen weigerte sich die Entscheidungsstelle wohl, auf frühere Entscheidungen zu rekurrieren.

Bis Oktober 1943 ist die Entscheidungsstelle mit einem selbstentwickelten Entscheidungsgremium und einer Würdigung der Beweismittel zugunsten der Antragsteller von dem in Nazi-Deutschland selbst praktizierten Verfahren abgewichen. Dabei praktizierte man in den Niederlanden nicht nur die Annahme von Änderungsanträgen über längere Zeit, sondern akzeptierte auch verschiedenartigere Beweismittel. Calmeyer als Leiter der Entscheidungsstelle und seine Mitarbeiter führten dadurch Arbeiten aus, die der Zielsetzung der Nazis zur Vernichtung der Juden zuwiderliefen. Jedoch wurden auch Anträge von Personen abgewiesen, welche den Erwartungen des Entscheidungsgremiums

nicht entsprechen konnten. Das Entscheidungsgremium war in solchen Fällen alles andere als entgegenkommend, was zum Tod von 10 Prozent der Antragsteller (mindestens 481 Personen) führte. Allerdings fällte die Entscheidungsstelle ihre Beschlüsse ohne Ansehen der Person. Wir sahen auch, dass die Entscheidungsstelle die Anträge von 171 Personen abgewiesen hat, nachdem diese bereits deportiert worden waren.

Trotz der einheitlichen Entscheidungspraxis war Calmeyer in seinem Endurteil in 3 Prozent der Fälle (mindestens 133 Personen, von denen 1 Prozent [mindestens 44 Personen] ermordet wurden) im negativen Sinn von den Empfehlungen der Mitarbeiter in der Entscheidungsstelle abgewichen oder war zu einer eigenen Entscheidung gekommen, die von derjenigen des Entscheidungsgremiums abwich. Zu diesen abweisenden Entscheidungen kam es vor allem im letzten Jahr der Tätigkeit der Entscheidungsstelle. Die übrigen abgewiesenen Antragsteller hätten hierüber schon allein aufgrund des Wortlauts der Meldeverordnung VO 6/41 oder mittels eines sachkundigen Sozialarbeiters informiert sein können.

Calmeyer führte die Arbeiten in der Entscheidungsstelle weiter, obwohl er sich ab einem bestimmten Zeitpunkt über die Folgen seiner Entscheidungen bewusst war. Andererseits war ein Änderungsantrag, der z. B. erst im Sommer oder Herbst 1943 noch gestellt worden war, nur noch schwierig zu vertreten. Ein Urteil über Calmeyer und seine Mitarbeiter in der Entscheidungsstelle steht daher im Zusammenhang mit der Frage, welche Optionen es noch gab, als deutlich wurde, was die Juden erwartete. Man konnte in diesem Augenblick fortfahren oder weggehen. Wander, ein deutscher Mitarbeiter in der Entscheidungsstelle, war als einziger im März 1943 weggegangen. Das hatte Auswirkungen auf die Anzahl von bewilligten Änderungsanträgen, an denen Wander beteiligt gewesen war. (Nach dem Weggang von Wander wurden noch 1.342 Anträge bewilligt). Die übrigen Mitarbeiter der Entscheidungsstelle hatten sich entschlossen, weiterzumachen. Die Folge war, dass man in Bezug auf die abgewiesenen Anträge mitschuldig wurde. Andererseits konnte die Entscheidungsstelle wegen dieser rigiden Haltung bis August 1944 fortbestehen, wodurch frühere Entscheidungen aufrecht erhalten blieben.

Mit dem klar definierten Entscheidungsrahmen, nach welchem die Entscheidungsstelle bestimmte, wurden bis September 1943 Änderungsanträge offenbar folgerichtig und in einem strukturierten Verfahren bewilligt. Auch die Beweismittel wurden dazu konsequent und in strukturierter Weise bei der Beurteilung der Anträge gewürdigt. Das galt sogar noch, als die Antragsteller sich zur Zeit der Antragsprüfung bereits in Westerbork befanden. Solange irgendwelche Zweifel über die Abstammung bestanden und diese durch die Besatzung erkannt wurden, kam man ab 1942 nicht (direkt) für eine „Beschäftigung“ außerhalb der Niederlande in Betracht. Das bedeutete, dass Antragsteller, welche noch im Jahr 1942 einen Änderungsantrag mit schlüssigen Beweismitteln gestellt hatten, grundsätzlich mit einer Bewilligung rechnen konnten, sodass sie Westerbork wieder verlassen konnten. Wander, Miessen, De Waard, Aalbersberg, Berger und sogar Weinert, die sämtlich als Mitarbeiter oder Gutachter in der Entscheidungsstelle beteiligt waren, hielten sich an den Entscheidungsrahmen und überschritten ihn nicht.

Die Juden portugiesischer Abstammung machten ein Viertel (27 Prozent, 1.000 von mindestens 3.663 Personen) aus, die Kontakt zur Entscheidungsstelle gesucht hatten. Hiervon war eine Gruppe von 17 Personen direkt unter Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes auf die besondere Liste für „reine“ portugiesische Juden gelangt. Die

SiPo und der SD sollten Anfang 1944 über das Schicksal dieser Gruppe beschließen. Daneben gab es auch Personen, die überhaupt nicht für die Portugiesenliste in Frage kamen. Mit 34 Prozent waren sie sogar die größte Gruppe (515 von mindestens 1.532 Personen), welche durch die Entscheidungsstelle abgewiesen worden war. Von allen Juden portugiesischer Abstammung, die Kontakt gesucht hatten, d. h. diejenigen, die durch die Entscheidungsstelle im Juli und August 1942 abgewiesen worden waren, aber auch solche, die über die Calmeyer-Liste auf die Portugiesenliste gekommen waren, sollten nur 32 Prozent den Krieg überleben. Viele derjenigen, welche nicht für die Portugiesenliste in Betracht kamen, hatten sich im Sommer 1942 als Kollektiv mit einem standardisierten Sammelantrag an die Entscheidungsstelle gewandt. Sowohl die Portugiesisch-Israelitische Glaubensgemeinschaft als auch verschiedene Rechtsanwälte, welche die Antragsteller vertreten hatten, schienen, ebenso wie die Antragsteller selbst überdies auch, nicht gut informiert über die seitens der Entscheidungsstelle angewandten Beurteilungskriterien. Kurz nach der Abweisung der Anträge kam ein beträchtlicher Anteil (22 Prozent, mindestens 340 Personen) zusammen mit vielen anderen ausländischen Juden sogleich im September 1942 auf den Transport.

Calmeyer

Wie sollen wir über das Handeln Calmeyers während des Zweiten Weltkrieges heute urteilen? Unter der Leitung Calmeyers wurde 63 Prozent der Antragsteller auf der Calmeyer-Liste geholfen, aber zugleich waren andere Anträge abgewiesen worden, während das Schicksal dieser Menschen ihm Ende 1941, äußerstenfalls zu Beginn des Jahres 1942 nach eigenem Bekunden bekannt war. Mit Ausnahme der letzten Periode der Tätigkeit der Entscheidungsstelle hatte Calmeyer tatsächlich einen eigenen Weg eingeschlagen, der von dem seiner Behörde, dem Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz, abwich. Zugleich signalisierte Calmeyer in derselben Zeitperiode, dass er dieser Behörde gegenüber weiterhin loyal war. Dieses Verhalten wird sicher dazu beigetragen haben, dass die Entscheidungsstelle bis zum August 1944 bestehen bleiben konnte. Es lief darauf hinaus, dass Calmeyer sich erst nach dem Krieg öffentlich vom Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz, dem er gut vier Jahre angehört hatte, distanzierte. Durch öffentlichen Protest während des Krieges wäre Calmeyer sofort aus der Nazi-Organisation ausgeschieden. Das war während der Besatzung keine realistische Option und hätte darüber hinaus die bereits bewilligten Änderungsanträge in Gefahr gebracht.

Calmeyer hätte seine kulante Einstellung nach dem Beginn der Deportationen sicher noch ein Jahr durchgehalten und erwartete dieselbe Haltung von seinen Mitarbeitern. Das hatte in jener Periode zu einem Prozentsatz von 71 Prozent positiv beschiedener Anträge aller auf der Calmeyer-Liste verzeichneten Antragsteller geführt. Solange er der Organisation angehörte und die Zielstellungen der Organisation öffentlich unterstützte, war es möglich, die Antragsteller zu schützen.

Die Tatsache, dass es auch in Deutschland möglich war, seine jüdische Abstammung mit Hilfe familienrechtlicher Argumentation in Zweifel zu ziehen, half Calmeyer einerseits, seinen juristischen Ruf aufrechtzuerhalten und andererseits, die vergleichbare deutsche Rechtspraxis bezüglich der anthropologisch begründeten Anträge auch in den Niederlanden entsprechend anzuwenden. Das schloss nicht aus, dass die SiPo und der SD

schlussendlich am längeren Hebel saßen. Im Herbst 1943 protestierten überdies verschiedene niederländische Betroffene, etwa wie der Rechtsanwalt Van Taalingen-Dols und der Notaranwärter Schepers wegen der entgegenkommende Haltung der Entscheidungsstelle bei der SiPo und dem SD sowie beim Reichskommissariat. Zum Glück ist es glimpflich ausgegangen, wodurch auf jeden Fall 2.659 Juden überleben konnten.

Antragsteller und ihre Beistände

Mit einer der Entscheidungsstruktur der Entscheidungsstelle angepassten Vorgehensweise bei der Antragstellung ist es fast Dreiviertel (71 Prozent) der Antragsteller im Zeitraum von Juli 1942 bis Oktober 1943 gelungen, eine Bewilligung ihrer Änderungsanträge zu erlangen. Diejenigen Antragsteller, die Kontakt zu den Besatzungsbehörden aufgenommen hatten, scheuten sich nicht, außereheliche Affären oder Adoptionen zur Begründung anzuführen, falsche Erklärungen abzugeben, ein gerichtliches Verfahren auf falsche Vorwände zu stützen oder die Verantwortung für gefälschte Archivadokumente auf sich zu nehmen. Dadurch, dass sie das Risiko der Anerkennung auf sich nahmen, entgingen sie nicht nur der Deportation; vielmehr konnten 79 Prozent der Angehörigen dieser Gruppe überleben.

Es waren auch Beistände bereit zum Risiko. So kam ein Teil der Antragsschriften (41 Prozent, mindestens 2.236 Personen) mit Hilfe von Rechtsanwälten zustande. Bei der Aufbereitung der Beweismittel gab es Hilfe aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Auf religiösem Feld ist es z. B. offenbar so, dass das Amsterdamer Landgericht bei 84 Prozent der Menschen (insgesamt 406 Personen) beteiligt war, die einen Rechtsstreit angestrengt hatten. Auch die beklagte Partei, häufig die Hauptsynagoge der Niederländisch-Israelitischen Glaubengemeinschaft, wirkte mit bei der Feststellung, dass die klagende Partei, der Antragsteller, kein Mitglied der Beklagten sei. So auch die Erklärungen, die verschiedene Synagogen zum Beweis abgefasst hatten, dass die Antragsteller kein Mitglied der Israelitischen Glaubengemeinschaft gewesen waren. In Rotterdam hatte die Synagoge für 3 Prozent aller registrierten Juden eine falsche Erklärung abgefasst. In den Haag war es für das Reichsamt sowie Vertreter der SiPo und des SD offenbar unmöglich, an die Meldedaten der Israelitischen Glaubengemeinschaft von Den Haag heranzukommen. Die Justiz und Vertreter der Israelitischen Glaubengemeinschaft beteiligten sich, mit anderen Worten, ausnahmslos an dem Ablenkungsmanöver. Das Ergebnis dieser Untersuchung bestätigt damit nicht das negative Bild, welches über die Rolle niederländischer Richter während des Krieges existiert. Das Gleiche gilt für die Niederländisch-Israelitische Glaubengemeinschaft. Ihre Vertreter hatten sich eindeutig passiv verhalten.

Es wurde auch deutlich, dass 15 Prozent des Niederländischen Notariats an den Änderungsantragsverfahren beteiligt war. Allerdings befanden sich in dieser Gruppe auch Notare, die sich gleichzeitig mit dem Verkauf von jüdischen Immobilien beschäftigt hatten. Dadurch, dass es daneben auch Notare gab, die sich hundertprozentig für die Juden eingesetzt hatten, ist das Bild von der Haltung der Niederländischen Notare während des Krieges positiver, als bisher angenommen wurde. Die Risiken waren für die Notare deutlicher zu übersehen. Im Fall der Abweisung eines Antrags kamen wegen der zu dem

Antrag abgegebenen Erklärungen für die Notare im Allgemeinen keine Repressalien in Betracht.

Auch für die beteiligten Anthropologen erschien das Risiko überschaubar, da das Beweismittel, das anthropologische Gutachten, auf „wissenschaftliche“ Erkenntnisse gegründet war. Der Arzt Dr. Arie de Froe etwa sah sich durch Prof. Ariens Kappers gedeckt und bezog sich in seinen Begründungen ausdrücklich auf „Rassenwissenschaftler“ aus Nazi-Deutschland wie Prof. Egon Freiherr von Eickstedt oder Prof. Weinert. Der Letztgenannte war auch in den Niederlanden an Gutachten beteiligt gewesen. In den Niederlanden sollten 97 Prozent der Personen, für die Weinert ein anthropologisches Gutachten erstellt hatte, den Krieg überleben. Allerdings stammten fast 60 Prozent aller Personen, die sich eines anthropologischen Gutachtens bedient hatten, aus wohlhabenden Wohngebieten in Amsterdam und den Haag. Zudem spielte im Fall von Weinert Altruismus gewiss keine Rolle.

Diese Untersuchung verdeutlicht, dass die Überlebensquote in den Fällen der 244 Antragsteller, an denen De Froe beteiligt war, mit 83 Prozent viel höher war, als von ihm selbst eingeschätzt. Dieser Prozentsatz war sogar noch ein Prozent höher als die allgemeine Überlebensquote der Personen, die einen anthropologisch begründeten Änderungsantrag eingereicht hatten. Unbekannt ist bisher, dass die anthropologischen Gutachten, die Dr. Henk Bijlmer erstellt hatte, für 81 Prozent von ihnen (mindestens 182 Personen) das Überleben bedeutet haben.

Das Risiko, welches die Rechtsanwälte als Rechtsbeistand der Antragsteller auf sich genommen hatten, war wegen der Art der Tätigkeit das vielleicht wohl weitreichendste. Als Vertreter eines Antragstellers, aber auch als Prozessbevollmächtigter im Rechtsstreit vor dem Landgericht war man nämlich direkt mitverantwortlich für eine Beweisführung, die auf verfälschten Tatsachen beruhte. In dieser Eigenschaft waren die Rechtsanwälte bei den Behörden bekannt. Aus den nach dem Krieg zugänglichen Bekenntnissen der Rechtsanwälte Van Proosdij und Kotting wurde deutlich, dass bei ihnen mit der Zeit die Bereitschaft bestand, ein stets größeres Risiko auf sich zu nehmen. Es wurde deutlich, dass verschiedene Rechtsanwälte, die häufig an der Formulierung von Antragsschriften mitwirkten, auch an „anderen Fronten“ Widerstand geleistet hatten. Es waren sogar einige jüdische Rechtsanwälte an „Arisierungen“ beteiligt. Sie nahmen das größte Risiko auf sich. Die Untersuchung hat ergeben, dass z. B. Goldstein den Rechtsanwalt Nijgh aus den Haag verteidigt hatte. Dadurch, dass er alle Schuld auf sich nahm, blieb Nijgh unbehelligt. Für die übrigen Rechtsanwälte blieb, so hat es im Nachhinein den Anschein, das Risiko wegen der Anwesenheit Calmeyers als Leiter der Entscheidungsstelle begrenzt. Der „Abstammungsbeauftragte“ und SS-Mann Ten Cate war verschiedentlich durchaus in der Lage, Kotting mit gefälschten Beweismitteln in Verbindung zu bringen. Jedoch ist weder Kotting noch Nijgh, der ebenfalls in Verbindung zu gefälschten Beweismitteln gebracht wurde, jemals etwas zugestoßen.

Ebenso wie die Notare waren 15 Prozent der Niederländischen Anwaltschaft während der Besetzung an Änderungsantragsverfahren beteiligt. Einige Rechtsanwälte hatten einen jüdischen Ehepartner, während andere durch Zufall mit „Arisierungen“ in Berührung kamen. Ein Rechtsanwalt hat eine außergewöhnlich negative Rolle bei der Umgehung der Meldeverordnung VO 6/41 gespielt. Herr Van Taalingen-Dols hat die allgemeine Praxis der Umgehung von VO 6/41 in ernsthafte Gefahr gebracht und das Leben von Personen, die

bereits „arisiert“ waren, aufs Spiel gesetzt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Entscheidungsstelle wegen des Verhaltens des Rechtsanwalts ab Oktober 1943 vorsichtiger wurde. Van Taalingen-Dols hatte Wimmer vom Generalkommissariat für Verwaltung und Justiz bis zu drei Mal, aber auch das Reichssicherheitshauptamt in Berlin über die kontroversen Entscheidungen der Entscheidungsstelle informiert. Er wurde dafür nach dem Krieg nicht verurteilt.

Diese Untersuchung hat deutlich gemacht, dass die Rechtsanwälte Kotting, Van Proosdij und Nijgh an den Antragsschriften von rund sechshundert Personen mitgewirkt haben, von denen mindestens vierhundert Personen durch die Umgehung der VO 6/41 überleben konnten. Ein Teil der Antragsteller hat allerdings mit Hilfe anderer Rechtsanwälte überleben können. Mindestens 2.236 Menschen hatten die Hilfe eines oder mehrerer Rechtsanwälte in Anspruch genommen. Es steht fest, dass sich insgesamt 41 Prozent der Antragsteller anwaltlich vertreten ließen.

Schließlich gab es „arische“ Väter und Mütter, die in den Fällen von wenigstens 603 Antragstellern offenbar bereit waren, bei der Täuschung der Besatzer mitzuwirken. Die Erklärungen dieser Menschen waren offensichtlich entscheidend für die anthropologisch begründeten Änderungsanträge. Da die Entscheidungsstelle – entgegen der Praxis in Nazi-Deutschland – forderte, dass die „arischen“ Eltern noch lebten, gingen auch diese Menschen ein gewisses Risiko ein. Das war für sie jedoch kein Hindernis, um eine entscheidende Rolle bei dem Antragsverfahren zu spielen. Zusammen mit den Anwälten, Ärzten und Notaren lösen sie sich durch diese Untersuchung aus dem Dunkel der Anonymität. Ohne die Hilfe all dieser Menschen wäre das Entkommen und Überleben von mindestens 2.569 Juden nämlich nicht zustande gekommen. Mit der Hilfe dieser Unterstützer war es den Antragstellern gelungen, einen Status zu erlangen, der sie vor Verfolgung schützte. Sie verstanden es trotz der Mitarbeit, welche die niederländische Bürokratie bei ihrer Registrierung als Juden geleistet und welche ihre Verfolgung ermöglicht hatte, einen „arischen“ Status zu erlangen.

Die christlichen Kirchen waren die einzigen Instanzen, die Probleme mit dem Fälschen von Beweismaterial hatten. Man tat sich schwer, die Taufregister nachzudatieren. Für alle anderen Beistände, aber auch für die Antragsteller selber, war der Verstoß gegen gesellschaftliche oder berufliche Regeln kein Grund, von einer Umgehung der Meldeverordnung 6/41 abzusehen.

Durch diese Untersuchung wird zugleich deutlich, dass sich die abschlägig beschiedenen Antragsteller, die nicht überlebt haben, nicht passiv zur „Schlachtbank“ haben führen lassen. Es ist sogar bekannt, um wie viele Juden es sich dabei gehandelt hat. (Wenigstens 1.237 Menschen, 23 Prozent von allen Antragstellern, die mit der Calmeyer-Sammlung in Verbindung gebracht werden konnten). Diese Untersuchung stützt denn auch die Ansicht, wonach von dieser Passivität weniger gesprochen wurde und dass diese unterstellte Passivität die Tragödie jener Zeit nicht erklären kann. Dafür war die Rolle der Täter und der Mitschuldigen zu dominierend und die geleistete Hilfe, wie bewunderungswürdig sie auch war, oft zu gering.

Übersetzung: Robert Carré